

Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald

(Schulbauförderrichtlinie)

1. Zuwendungsgegenstand

- 1.1 Der Landkreis fördert gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Städte, Gemeinden und Ämter.

Ziel der Förderrichtlinie ist es, die Kommunen des Landkreises

- bei der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an oder
- bei der Umwandlung der Schulform von

weiterführenden allgemeinbildenden Schulen durch eine Investitionsförderung zu unterstützen.

- 1.2 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert als zweckgebundene Zuwendung folgende investive bauliche Maßnahmen:

- den Neubau,
- den Ausbau,
- den Umbau,
- die Erweiterung

von Schulgebäuden, Schulaußenanlagen, Schulsporthallen und Schulsportaußenanlagen sowie

- die Erstausrüstung neu geschaffener Räume oder Raumfunktionen

Gefördert werden dabei insbesondere Planung, Konzipierung, Vorbereitung und technische Realisierung. Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen sind förderfähig.

Die mit der Investitionsmaßnahme verbundenen Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

Als Erstausrüstung der zu schaffenden Räume sind insbesondere folgende Beschaffungen förderfähig:

- Schulmöbel (z. B. Tische, Stühle, Pulte, Schränke, Regale),
- unterrichtsbezogene Geräte (z. B. Präsentationstechnik),

Digitale Endgeräte sind nicht förderfähig.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Städte, Gemeinden und Ämter (Kommune) des Landkreises Dahme-Spreewald als Schulträger der bestehenden Gesamt- und Oberschulen im Sinne von § 142 BbgSchulG sowie für neu zu errichtende weiterführende allgemeinbildende Schulen gemäß § 100 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen an Schulen, die im aktuellen Schulentwicklungsplan des Landkreises als mittel- bis langfristig gesichert ausgewiesen sind.

- 3.2 Für die Errichtung, Änderung der Schulform bzw. Kapazitätserweiterung ist die Genehmigung des für Schulen zuständigen Ministeriums nach § 104 Abs. 2 bzw. § 105 Absatz 1 BbgSchulG vorzulegen. Sofern die Genehmigung noch nicht vorliegt, wird der Zuwendungsbescheid mit einer Nebenbestimmung versehen.
- 3.3 Bauliche Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.
- 3.4 Die Investitionsmaßnahme ist mit einer detaillierten Kostenberechnung nach DIN 276 und einer Folgekostenberechnung zu versehen. Hierzu ist das vom Landkreis Dahme-Spreewald zur Verfügung gestellten Formblatt „Haushaltsunterlage Bau“ zu verwenden.
- Der Bemessung sind die Kostengruppen DIN 276 zugrunde zu legen. Einzelne Kostengruppen können von der Förderung ausgeschlossen werden.
- 3.5 Förderprogramme des Landes, Bundes bzw. der EU sowie sonstige Drittmittel sind vorrangig einzusetzen. Die Prüfung, dass keine Drittmittel beansprucht werden können, ist auf dem Antragsformular zu bestätigen. Im Einzelfall ist die Ablehnung durch den jeweiligen Fördermittelgeber nachzuweisen. Doppelförderungen durch den Landkreis sind unzulässig. Maßnahmen können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, wenn für diese andere Förderprogramme des Landkreises in Anspruch genommen werden.
- 3.6 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder für mindestens die Dauer der Zweckbindung Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht an dem vorgesehenen Baugrundstück ist oder vertraglich zur Tätigkeit von Investitionen berechtigt ist.
- 3.7 Ist der Zuwendungsempfangende nicht Grundstückseigentümer oder für mindestens die Dauer der Zweckbindung Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht an dem vorgesehenen Baugrundstück, kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Dauer der Zweckbindung erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Zuwendungsform: nicht rückzahlbare Zuweisung
- Zuwendungsart: investive Projektförderung
- Zweckbindungsdauer: Die mit der Zuwendung geschaffenen Räume bzw. Flächen sind für die Dauer von 30 Jahren, die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände sind für die Dauer von maximal 10 Jahren mindestens jedoch für den Zeitraum der planmäßigen Abschreibung nach Beginn der schulischen Nutzung an diesen Zweck gebunden.
- Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 100 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Fördersumme wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben, die im Rahmen der

baufachlichen Prüfung ermittelt und durch die Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind. Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und ggf. baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie sind schriftlich mit den vom Landkreis Dahme-Spreewald zur Verfügung gestellten Formblättern vom Hauptverwaltungsbeamten zu beantragen.
- 5.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuweisung besteht nicht. Die Förderentscheidung trifft der Kreisausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Stehen im aktuellen Haushaltsplan keine Haushaltsmittel bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung, trifft der Kreistag die Entscheidung nach Satz 1.
- 5.3 Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich sieben Jahre.
- 5.4 Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen bzw. in der HU-Bau darzulegen:
 - Projektbeschreibung,
 - Projektzeitplan,
 - Entwurfsplanung nach HOAI,
 - Kostenberechnung nach DIN 276,
 - Absichtserklärung der jeweilig zuständigen Kommune zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen des Projektes.

6. Verfahrensregeln

- 6.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides nach dem Erstattungsprinzip.
- 6.2 Es können auch einzelne Teilabschnitte einer Maßnahme gefördert werden. Die Gesamtmaßnahme kann in diesem Fall schon begonnen worden sein, jedoch nicht der zu fördernde Teilabschnitt.
- 6.3 Im Falle eines Maßnahmebeginns vor der Bewilligung gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit dem Eingang des Antrags beim Landkreis Dahme-Spreewald als erteilt. Liegt der Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens vor der Antragstellung beim Landkreis Dahme-Spreewald, ist eine Förderung aus Mitteln des Landkreises grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Anspruch auf Förderung. Das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.

Nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn gelten grundsätzlich der Erwerb eines Baugrundstücks, die Bestellung eines Erbbaurechts, die Erstellung der Planungsunterlagen für das Vorhaben, eine Baugrunduntersuchung einschließlich des Auftrags zur Planung einer solchen Untersuchung, das Herrichten des Grundstücks.
- 6.4 Die Auszahlungsmodalitäten werden individuell im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 6.5 Für das gesamte Verfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die allgemeinen Nebenbestimmungen sowie besondere Nebenbestimmungen, soweit in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid nichts Anderes geregelt ist.

- 6.6 Der Landrat kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der beschlossenen Förderentscheidung in den Zuwendungsbescheid weitere Auflagen, Bedingungen sowie Nebenbestimmungen aufnehmen, die zum Erreichen des Zuwendungszwecks beitragen sowie hinsichtlich Begleitung, Controlling und Verwendungsnachweisprüfung erforderlich sind.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Kreistag kann durch Beschluss abweichende Regelungen zur Bewilligung der Zuwendungen treffen.
- 7.2 Der Landrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Antragsformulare fortzuschreiben bzw. zu ergänzen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.